

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Punckte worüber E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerschaft sich zur Instruction an das Casse-Departement einverstanden

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639603>

Druck Freier  Zugang





Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862639603/phys_0001](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862639603/phys_0001)

DFG

Kl. - 157. (4.)

Kl. - 157. (4.)

1. Gründsatz v. Regeln d. in Rost. vertrateten Nationen-
Gesellschaft. Rop. (1774)
2. dts. ... vom Fürstent. Pruzzen. Meckl. ... Regulatio v. Verein-
Krieg v. pol. Rostock. Stadt. Rop. 1774.
3. Fortgesetzter Abdruck des Fortschritts d. Rägschl. v. die Reihe
Kammer-Großes v. d. Rechtsgelehrten v. der Rost. un. v.
Meckl.-Ritter- u. Landgärt. ... 1775.
4. Fortsetzung des Rägschl. v. Reihe-Cammer-Großes v. d. Ga-
ppenord v. der Rost. Rop. v. 1764. Geil bei Rücksicht-Lettern (1758-64)
5. [Verordnung betr. Jaff-Gebote] 1775.
6. Prinzip, moxibus f. f. R. v. d. f. Siedlspf. für die Instruction an
die Camp-Departement einzuholenden (1776).
7. Verordnung wegen Abschaffung d. Reinfaltung d. Gaffen R. 1779.
8. Vorläufige Bestimmungen z. Errichtung v. prof. Brand-Gutsfährzugs-
Gesellschaft ... Rop. 1780.
9. Tarif d. prof. pol. Damm-Zolls. Rop. 1781.
10. Rollen des Amtes d. Postkonsistoriums ... Rop. 1781.
11. f. f. R. Zollan-Ordnung f. d. Jaffen Naturverbund. Rop. 1781.
12. Kaiserl. Erlasserordnung ... d. Vorläuf. Bestimmungen z. Errichtung
u. prof. Brand-Gutsfährzugs-Gesellschaft. Rop. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. prof. Brand-Gutsfährzugs-
Gesellschaft. Rop. 1782.
14. Herz. ges. bisf. Mitglieder d. Brand-Gutsfährzugs-Gesell. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen dts. Zollan-Zolls. Rop. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien-Gau. Rop. 1790.
17. Regulation für d. Wohltaten-Kasse wopochpf. Proseptor. R. 1794.
18. Rollen des Amtes der Wohltätigkeitsverein. Rop. 1795.
19. Grundriss Reglements ... die Verpflichtung unverhältnisgleicher Fällen und
Prinzip des Anwarts betraf. Rop. (1795)

20. G.f.R. - erneute Verordnung wegen einiger Reisepflege-
 midwiger Mittwände der Kaufmanns-Gefilden. Rop. 1796.
 21. G.f.R. - erneute Verordnung wegen des mittleren Betragens
der Lizenzen & anderer Fügungen. Rop. 1796.
 22. G.f.R. - Verordnung vng. J. Geppjäger zu Lübeck. R. 1799.
 23. Rostocker Graut-Befreiungsschein-Ordnung. Rop. 1800.
 24. G.f.R. Löffeln-Ordnung von Rop. auf Memel. R. 1802.
 25. ... vns. Löffeln-Ordnung f. J. Japan Memel. R. 1802.
 26. Erlaßnotiz J. R. vns. Löffl. Ordnung .. 1802.
 27. G.f.R. Verordnung vng. d. Grautsoße & Gappwurstordnung. R. 1802.
 28. Über eine zu gründende Armen-Kuppl. 1803.
 29. Erlaßnotiz für Armen-Ordnung .. Rop. 1803.
 30. Artikulat der Anstaltgruppen & Gaffellen & Fippernabs.. R. 1803.
 31. G.f.R. - Verordnung vng. d. von d. Käffern zu entrichten
 im Ballen & Bagger gelten. Rop. 1804.
 32. G.f.R. - Verordnung, daß d. Priorität dem Marschall
verpflichtet .. Gläubigern. Rop. 1806.
 33. G.f.R. - Verordnung 4) vng. d. Balleppgeldes .. 6) vng. d.
Baggergeldes von Käffern .. Rop. 1806.
 34. Neue Mackler-Ordnung .. Rop. (1806.)
 35. Vereinbarung der Kaufmanns-Congressus .. zur Abmilderung
 der gegenwärtigen Kriegs-Laffen .. Rop. (1807.)
 36. Dispensation f. ges. pfif. Fippern (Rop. 1809.)
 37. G.f.R. - Verordnung vng. d. Leinen-Gebüren (R. 1810.)
 38. G.f.R. - vns. Verordnung vng. d. Geleaguiffen der an-
 gebrachten Bürger .. Rop. 1811.
 39. Oberbaur. bekräftigte Verordnung a. privat-Leibau. R. 1812.
 40. G.f.R. - Verordnung vng. Veranlaßung des Rofendagen &
Aufzugs der Fremden .. Rop. (1813.)

- 215-245-101
41. Vorschrift grüppr. d. Gesandtschaften-Congressus u. der Nieder- u. fernen-Räume Congressu .. Rop. 1816.
 42. Statuten der lobl. Räume Congressu .. 1816.
 43. (Davordnung wegen d. Auflösung der Landtagsschulen. 1816.)
 44. Neues Reglement für die Gesandtschaften .. 1817.
 45. Professing der Philanthropischen Gesellschaft Rop. 1820.
 46. Ratss- u. Bürgerpflicht usw. d. mit den Unterstädten des Mitelpunktes Lübeck .. getroff. Vereinbarung. 1820.
 47. Oberstaatl. bestat. vrs. Ordnung .. Prins-Ließbank .. 1822.
 48. S. f. R. .. Davordnung v. 1806 u. 1822. 46. d. f. F. Pflichter
d. Vorberäder u. Concessen .. Rop. 1822.
 49. Markt-Ordnung - 1824.
 50. S. f. R. .. Davordnung betr. d. Annahme u. Auflegerung
der Hauptleute .. Rop. (1824.)
 51. S. f. R. .. Regelation f. d. Registrierung d. ges. Bürger
u. firms. mit naturland. Militair .. 1824.
 52. S. f. R. .. Davordnung betr. d. Aufstellung der Pöpfe
vor Gründstücken n. Registrierung .. 1825.
 53. Mir Friedrich Franz .. 44. u. bsp. - [ub. d. Frägen
Aufruhr in Rop. 1825.]
-

Punkte

worüber E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerschaft
sich zur Instruction an das Cassé-Departement
einverstanden.

1) Alle Auszahlungen und Berichtigungen der Rech-
nungen wie auch Bauten-Regulirungen gesche-
hen auf der Stadt-Casse.

2) Bloßes ordinaires Arbeits-Lohn hat der ad-
ministrende Cassé-Vorweser zu bezahlen, wozu ihm
an den Cassé-Tagen ein angemessenes Quantum, gegen
seinen Schein, welcher dem Cassé-Departement zu pro-
duciren und vorzuweisen, mitzunehmen frey steht, je-
doch werden die in den Quartalen Ostern, Johannis
und Michaelis aufzunehmende Protocolla über die an-
zustellende Bauten und Reparationes vom Belange an
E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft gebracht, und
nicht eher zum Bau oder Reparation geschritten, bis
selbige Ordnungs-mäßig bewilligt worden. Kleinig-
keit aber, als Setzung eines Osens, Ausweihen und
dergleichen, wie auch feinen Verzug leidende Sachen,
werden dem Cassé-Departement allein überlassen.

3) Die Herren Cassé-Directores haben sich weder
mit Geld-Auszahlungen noch mit andern Dingen die
nicht

nicht zur Inspection und zu deren Ausübung gehören, zu besässen, sondern bleibt solches alles den Bürgern als alleinigen administrantibus der Cassé überlassen, jedoch sehn Erstere dahin, daß unter den, von den Cassé-Deputirten anzunehmenden Zimmer- Maurer- und Arbeits- Leuten, keine untüchtige befindlich, auch die von den Cassé- Deputirten zu besorgende Bauten und Reparaturen gut und dauerhaft, jedoch mit möglichster Ersparung alles unnöthigen Aufwandes gemacht werden. Uebrigens hat sich der Bauschreiber mit Annahme der Professionisten und Arbeits- Leute gar nicht zu besässen, sondern es denen administrirenden Bürgern zu überlassen. Es ist aber selbigen auch ferner von den Arbeits- Leuten à Woche 1 fl. davor, daß er für selbige den Zettel schreibt, zu reichen. Hingegen alles übrige, es sey von jenen oder von denen Professionisten, und es bestehet in einem silbernen Löffel, oder worin es sonst nur wolle, darf weder von dem Bauschreiber noch sonst jemanden bei Strafe der sofortigen Cassation gefordert oder genommen werden.

4) So wenig die Herren Directores noch die Cassé- Deputirte, können etwas Vorschußweise an Personen, welche Forderungen an die Stadt- Cassé haben, bezahlen, und es nachhin wieder auf die Stadt- Cassé wahrnehmen, sondern alle Zahlungen geschehen auf der Stadt- Cassé.

5) Obgleich zu ordentlichen Cassé- Tagen der Dienstag und Freitag Nachmittag, jener zur Einnahme, und dieser zur Ausgabe bestimmet, und zu einer unausseßlichen Zusammenkunft an diesen Tagen beliebet worden: so soll doch um besserer Ordnung willen, alle Nachmittage vorhero, eine Einladung dazu von dem Herrn

Herrn Directore dicente durch den Raths-Diener geschehen. Finden sich aber eilende Geschäfte, welche eine außerordentliche Zusammenkunft erforderten, so wird auch außerordentlich von denen Herren Directoribus darzu eingeladen. Treten aber auch Hindernisse gegen die Zusammenkünste an ordentlichen Cassé-Tagen ein, so wird solche Hinderniß gleichergestalt den Tag vorhero angezeigt, damit ein jeder sich darnach in seinen sonstigen Geschäften richten könne.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß vor Aufhebung einer jeden Session ein richtiger Abschluß der Cassé mit den Controll-Büchern geschehe.

Wegen Ausleihung der Stadt-Gutsche, wird es bei der Usance gelassen, mithin ist solche bei der Cammeren, dem Herrn Cassé-Director, und dem administrirenden deputirten Bürger nachzusuchen.

6) Alle Ankaufung von Materialien, in soferne es nicht Kleinigkeiten betrifft, und in quantitäteten geschiehet, sollen prævia minus licitatione auf der Stadt-Cassé geschehen.

7) Weder Herren Directores noch Cassé-Deputirte können sich mit Lieferungen befassen, es wäre denn, daß sie per minus licitationem erstanden werden.

8) Die bisherige getrennte Berechnung der Gelder von der alten und neuen Cassé, und dem Schöß-Kasten, höret gänzlich auf, und sollen hinsühro alle einkommende Gelder vom Aerario, Accise und Schöß, und überhaupt alle Einkünfte der Stadt ohne Ausnahme, in eins berechnet, jedoch unter gehörigen Rubriquen und Capitibus in Einnahme und Ausgabe gebracht werden. Daben aber ist ausdrücklich festgesetzt, daß von denen aus dem Schöß-Departement quartaliter ein-

* 2

gehen-

gehenden Geldern nicht das" geringste eher zu andern Ausgaben verwandt werden solle, als bis die darauf durch Rath- und Bürgerschluß assignirte in der Anlage sub Lit. A. specificirte Salarien-Gelder, davon abgenommen und berichtiget worden. Solte hieben in einem oder andern Quartal nicht so viel von dem Schöß-Departement eingeliefert werden, als zur Berichtigung dieser Salarien erforderlich ist, so wird das fehlende von dem übrigen Vorrath, oder von den zuerst eingehenden Ae- rarien- Accise- oder andern Geldern, solche haben Mah- men, wie sie wollen, genommen.

Würde es sich aber dennoch ereignen, daß E. E. Rath oder irgend Jemand derer, welche unter der Specification sub A. begriffen sind, durch die jetzige Einrichtung an prompter Erhaltung der Salarien-Gelder, gefährdet würde, und nicht binnen 8. Tagen nach dem Eingang der Schöß-Gelder die Salarien bezahlet wären, so soll es eo ipso ohne weitere Vereinbarung wegen des Schößses in alle Wege auf den vorigen Fuß wieder hergestel- let werden.

9) Alle Quartal administrirt einer aus dem Er- sten und einer aus dem andern Quartier, von den zur Cassie depurirten Bürgern, welche in der Einnahme und Ausgabe der Gelder auch Rechnungsführung dar- über dargestalt alterniren, daß jedesmal einer davon die Geld-Einnahme und Ausgabe hat, und der andere die Rechnung davon führet.

Die Haupt-Rechnung von allen vier Quartalen extrahiret der Secretarius aus den Quartal-Controllen und Rechnungen der administrirenden Cassie-Deputirten, und bringet alles unter den gehörigen Capitibus, des- gleichen formiret der Secretarius beym Schlusse eines jeden

jeden Quartals einen kurzen Cassen-Bestand um solchen E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft vorlegen zu können. Er träget auch jeden bezahlten Posten, der Zinsen, Renten und Salarien den Tag nach geschehener Bezahlung in die Bücher, worin die Capitalien und Salarien verzeichnet sind, wobei es dem Herrn Directori überlassen bleibet, darüber die Inspection zur Aufrechthaltung der Richtigkeit und guter Ordnung auszuüben, die Zeit wird unbestimmt gelassen, nur daß selbiger die Verbindlichkeit zur Nachsicht auf sich hat.

10) Beym Schlusse eines jeden Quartals überliefern die Administrantes ihre Rechnungen und Controllen an ihre nachfolgende Collegen, und geschiehet die Collationirung der Rechnungen mit dem Cassen-Borrath allemal in Gegenwart des versammelten Cassen-Departements. Bey dem etwa sich ergebenden Defecte, wird es so, wie auf dem Steuer-Departement gehalten, und müssen selbige allemal von dem Administrante wieder ergänzt werden, weshalb quartaliter 5 Rthlr. demjenigen, welcher die Einnahme und Ausgabe gehabt, zur Vergütung solcher Defekten zugestanden werden.

11) Die seit dem Recurs von der Höchstverordneten Herzogl. Commission und noch jüngsthin aus der Herzogl. Regierung erlassene, das Stadt-Casse-Wesen betreffende Verordnungen, werden auf das genaueste beobachtet, und Abschriften davon an das Cassen-Departement zu seiner Nachachtung gegeben.

12) Diesem zufolge werden alle fixa, an Salarien, Zinsen, Renten und Pachten, welche in dem Etat bestimmt worden, oder nachhin von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft ihre Bestimmung erhalten, auf

bloße Quittungen der Percipienten, ohne weitere Signatur, bezahlet.

Auf gleiche Art werden auch diejenigen Poste, ohne weitere Erforderniß von der Stadt-Casse berichtet, wobei nach dem Herzogl. declarator-Rescript vom 1^{ten} Junii a. c. keine Bürgerschaftliche specielle Einwilligung erforderlich, und welche in nachfolgenden Posten bestehen:

a) die Copiisten und Notariat-Gebühren, im gleichen

b) die Reise-Kosten, welche in Proceszen und zur Abwartung gerichtlich angesetzter Termine, nothwendig erforderlich sind.

c) Was die Herren Präses des Departements zu den Ausgaben in Justiz-Sachen, und die administrirenden Bürger nach vorgängiger Arrestirung des Herrn Präsidis, zu den Ausgaben in Bau- und andern Administrations-Angelegenheiten gebrauchen, jedoch, daß auch hiebei beachtet werde, was das vorbemeldete Herzogl. Rescript dahin vorschreibt:

„Dass der Empfänger sothaner Gelder über
„deren von der Stadt-Casse geschehenen Aus-
„zahlung gebührend quicire, über die Verwen-
„dung richtige Rechnung führe, und solche bey
„nächsterfolgender Aufnahme der Cass-Rech-
„nungen mit denen Belägen, hinsolglich mit
„den specifiquen Rechnungen des Copiisten
„und Notarii, auch Berechnung der verwen-
„deten Reise-Kosten, damit daraus erhelle,
„was und zu welchen Proceszen sie verbraucht
„worden, producire.“

13)

13) Hingegenheils wird die Rath- und Bürger-schaftl. Approbation aller übrigen non fixorum durch ein Passa des worthabenden Herrn Bürgermeisters und der beyden Quartiers-Seniorum unter der Rechnung oder Quitung bemerkt, und ohne dieses Zeichen der Rath- und Bürgerschaftl. Einwilligung keine non fixa von der Stadt-Casse bezahlet. Ehe aber die Rechnungen an E. E. Rath und die Ehrl. Bürgerschaft gelangen, werden solche von dem Cassé-Departement behan-delt, und wie solches geschehen, von den anwesenden Mitgliedern des Departements durch ihre Mahmens Unterschriften bescheinigt.

14) Den Cassé-Deputirten ist nicht länger als auf 6. Jahre die Last des Officii anzumuthen, nach deren Ablauf andere Quartiers-Verwandte an ihre Stelle zu wählen.

15) Finden die Cassé-Deputirte nothig, allein und für sich auf der Cassé zusammen zu kommen, so wird ihnen solches eben so gut gestattet, als den Herren Directoren ein gleiches frey steht, und wird so wohl die Stadt-Casse-Stube, als auch die Forderung durch den die Aufwartung bey der Stadt-Casse habenden Raths-Diener, ihnen bei diesen Zusammentümsten frey ge geben.

16) An statt der bisher üblich gewesenen Validi-rungen, werden in Fällen, darin die Stadt-Casse ei-nen Mangel an baarem Gelde hätte, und doch noth-wendige und unausschätzliche Ausgaben vorfielen, Assi-gnationes von den anwesenden Mitgliedern des Cassé-Departements an diejenigen Unter-Cassen ausgestellt, worin man einen baaren Geld-Vorrath anzutreffen glaubt, welche hernach statt baaren Geldes bei der Ein-

Einnahme, und die Quitungen des Empfängers zum Belag der Ausgabe dienen.

17) Werden bey Decimirung oder sonstigen Vorkommenheiten Stadt-Obligationes statt baaren Geldes angegeben, so muß deren Richtigkeit zuvor von dem Herrn Directore dicente und den beyden administrirenden Cassse-Deputirten attestiret seyn, und im Fall Reissende davon interessiren, und kein ordentlicher Cassse-Tag eintrete, alsdann extraordinair zur Berichtigung dessen auf der Cassse gefordert werden. Signatum Rostock den 18ten Dec. 1776.

JOHANN CHRISTIAN THEODOR
STEVER, Protonotar.

Carl Friedrich Bauer,
Senior des 1sten Quartiers.

Pauel Carsten,
Senior des 2ten Quartiers.

Christian Burch. Job. Drevitz,
Secretar. des Ersten Quartiers.

Friederich Gustav Hagenau,
Secretar. des Zweyten Quartiers.

Universitätsbibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862639603/phys_0014

N. 1 — 51.



the scale towards document

Indessen wächst das Capital eines Einzelnen nicht weiter, als bis zu 100 Rthlr. Hat es diese Größe erreicht, so wird es auf dem Namen des Sicher untergebracht, und das Schuld-papier gegen Ablieferung des zur eignen Verwaltung ihm eingehändigt, falls er nicht die 200 Rthlr. über wünschen mögte, die alsdann nach Ablauf eines halben Jahres im oder Trinitatis-Termine gezahlt werden. Er tritt also nun hinsichtlich dieses seines ersparten Vermögens aus aller Verbindung mit der Casse, wobei ihm jedoch unbenommen ist, durch neue Einlagen zur Bildung eines neuen Vermögens zu schreiten.

ge Capitalrückzahlungen geschehen bis zu 5 Rthlr. jeder Zeit ohne Kündigung, bis zu 50 Rthlr. nach voraufgegangener vierwochentlicher Kündigung, 10 Rthlr. und darüber aber auf halbjährige Kündigung und nur in den oder Trinitatis-Terminen. Die Ablieferung des Buches ist Quitting, jeder Eigenthümer dasselbe sorgsam bewahren, auch dessen etwaigen vorzüglich bey der Casse anzeigen muß, wenn Misbräuche verhütet sollen.

Abschlägliche Zahlungen werden in den Büchern in Ausgabe gestellt, oder sogleich auf das Guthaben abgeschrieben. Auch Kündigungen werden im bemerkt, daher solches vor Erhebung des Geldes vorgezeigt werden muß.

Nontage einer jeden Woche, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, werden Einnahmen und Rückzahlungen geleistet, wobei mit dem Rechnungszugleich zwey Vorsteher gegenwärtig sind, welche ausgegebene Bücher u.

iserne Kästen, welcher Papiere und Gelder der Sparcasse enthält, hat Schlüssel, dazu zwey Schlüssel von zweyen Vorstehern aufbewahret werden dieser Schlüsselbewahrung und Abwartung der wöchentlichen Sitzungen rei unter sich gesammte Vorsteher. Der Rechnungsführer behält den Schlüssel zum beständigen Gebrauche.

Verleihungen eingelegter Gelder geschehen nur auf Grundstücke, und zwar in der Regel die Hälfte des Kauf- oder Darwerths oder der in der Casse versicherten Summe die Normalsicherheit seyn. Indessen sind Cassen von Benutzung zu zinsbaren Belegungen nicht ausgeschlossen, in vor kommenden Fällen es angemessen seyn wird, an einem niedrigeren Betrag sich genügen zu lassen. Uebrigens geschieht auch jede Verleihung nur vorhängiger Prüfung der Vorsteher, davon die Hälfte zugestimmt haben

der Casse aufbewahrten Originalschuldurkunden über ausgeliehene Capidienen wieder denen, welche Einlagen gemacht haben, zur beständigkeit und die Sparcasse selbst gewinnt durch dasjenige, was sie an mehr einnimmt, als was sie ihren Unleihern zahlt. Mittel zur Deckung Verwaltungskosten, die durch Beiträge oder durch Zinsen eines zu sammln Actien-Capitals zureichend vermehrt werden.